Inselgemeinde Langeoog
Die Bürgermeisterin
--/rh

Langeoog, den 10.06.2020

Vorlage-Nr.: **VO20-127**

zur Sitzung des **VA**
Rat

Betrifft: **Medienöffentlichkeit von Sitzungen**

Berichterstatter: **Bürgermeisterin Heike Horn**
Anlage: **Auszug Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes**

Sachverhalt und Begründung:

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist geregelt in den §§ 64 und 72 NKomVG. Danach sind die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Seit 2016 sind in öffentlichen Sitzungen auch Bild- und Tonaufnahmen nur mit dem Ziel der Berichterstattung zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzungen nicht gefährden. Bloße Bildaufnahmen sind ohne Satzungsregelung zulässig. Für Bild- und Tonaufnahmen, etwa für einen Livestream, sind aufgrund des Schutzes der Grundrechte Regelungen in der Hauptsatzung erforderlich.

Die Hauptsatzung kann nach dem Kommentar zum NKomVG neben der Zulässigkeit von Zwecken und Technik der Aufnahmen und Übertragung auch die Dauer ihrer Speicherung regeln. Zum Schutz seiner Mitwirkungs- und Persönlichkeitsrechte kann jeder Abgeordnete der Aufnahme seines Redebeitrags in Bild und Ton widersprechen, ohne das begründen zu müssen. Hierzu müssen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, die es Abgeordneten ermöglichen, zu signalisieren, dass die Aufnahme und Veröffentlichung des eigenen Redebeitrages nicht gewünscht sind, ohne von der jeweiligen Bild- und Tonaufzeichnung erfasst zu werden. Dies gilt nicht für andere Teilnehmer der Sitzungen, insbesondere nicht für Zuschauer und Beschäftigte einschließlich der Bürgermeisterin, die grundsätzlich in die Aufnahme und Übertragung ihrer Beiträge einwilligen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Bürgermeisterin und die anderen herausgehobenen Bediensteten das Persönlichkeitsrecht nachrangig gegenüber der Rundfunkfreiheit anzusehen ist. Soweit Zuschauer im Bild gezeigt werden sollen, müssten diese vorher schriftlich einwilligen.

Die Mustersatzung sieht dazu die in der Anlage beigefügten Formulierungen vor. Mit Beginn der der Legislaturperiode (ab November 2016) wurde das Thema im Rahmen der Hauptsatzung und der Neufassung der Geschäftsordnung im Rat diskutiert. Die Textfassung der Mustersatzung wurde in der Ratssitzung am 03.11.2016 abgelehnt. Die Hauptsatzung wurde daher lediglich mit dem Absatz 4 der Mustersatzung beschlossen.

Beschlussvorschlag:

der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzeptes für die Übertragung von Sitzungen zu beauftragen.

Heike Horn

Anlage zur Vorlage

§ 14
Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.